



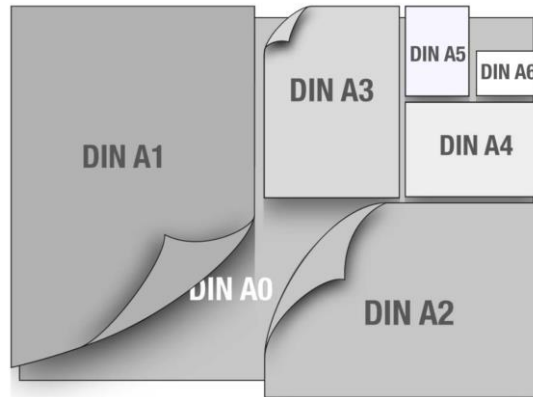
BiPRO

Neuordnung Musterverträge

Sieben Vorschläge
zur Vereinfachung



Was muss man regeln, wenn man Normen vereinbart?



BiPRO-Normen und Web Services – Eine Übersicht

<p>Authentifizierung</p> <p>Security Token Service (STS)</p> <p>Norm 260.0 Die meisten Web Services benötigen vor der Nutzung eine Authentifizierung. Die BiPRO-Normen basieren auf den Standards von OASIS und des W3C.</p> <p>Norm 260.1 – Mechanismen zur einfachen Authentifizierung Diese Norm beschreibt die Authentifizierung des Consumers gegenüber dem Provider mit Session-ID. Als Authentifizierungsmethoden sind z.B. Benutzername/Passwort, VDG-Ticket oder Zertifikat möglich.</p> <p>Norm 410 Diese Norm definiert die Schnittstelle eines STS (Security Token Services) mit Session-ID.</p>		<p>Norm 260.2 – Mechanismen zur Authentifizierung mit SAML Diese Norm beschreibt die Abläufe zur Authentifizierung mit SAML-Token (Security Assertions Markup Language). Im verschlüsselten Token sind Informationen zur Authentifizierung enthalten.</p> <p>Norm 411 Diese Norm definiert die Schnittstelle eines STS mit SAML-Token.</p>	<p>Spezielle Funktionalität</p> <p>Norm 235 Technische Grundlagen für die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung</p> <p>Norm 262 Technische Grundlagen für die eSignatur und das Unterschriftenblatt</p>
<p>Suche</p> <p>Listenservices</p> <p>Norm 480.0 Listenservices basieren auf Spezifikationen von WS-Enumeration (W3C) und ermöglichen es, große Ergebnismengen (Kontexte) zu durchsuchen und mittels Filtern einzuschränken.</p> <p>Kontext Unternehmen Norm 480.1 Suche nach Unternehmen.</p> <p>Kontext Beruf Norm 480.2 Suche nach bekannten Berufen.</p> <p>Kontext Fahrzeug Norm 480.3 Suche nach Kfz.</p> <p>Kontext Partner Norm 480.4 Abfrage von Providerdaten zu Versicherungskunden.</p> <p>Kontext Vertrag Norm 480.5 Suche in bestehenden Verträgen.</p> <p>Kontext Schaden Norm 480.6 Diese Norm wird benutzt, um eine Liste von Schadenfällen mit den wichtigsten Schadendaten abzurufen.</p> <p>Kontext Betriebsart Norm 480.7 Suche nach Betriebsart.</p>	<p>Übermittlung</p> <p>Übermittlungsservices</p> <p>Norm 430.0 Der Transferservice definiert eine Art Postfach, in das der Provider Dokumente und Datensätze bereitstellt, die der Consumer mittels Anfrage abrufen und bestätigen kann.</p> <p>Geschäftsvorfälle Norm 430.1 Übermittlung allgemeiner Geschäftsvorfälle.</p> <p>Inkassostörfälle Norm 430.2 Vertragsbezogene Daten und Dokumente</p> <p>Schaden- und leistungsbezogene Daten und Dokumente Norm 430.4</p> <p>SEPA-Notifikation Norm 430.6</p> <p>Abrechnungen im Alleinzeichnungs- und Führungsgeschäft Norm 430.7</p> <p>Übermittlung von Erinnerungen und Rückfragen Norm 430.8</p> <p>Aufforderung zur Meldung Gewerbe- und Industrieversicherung Norm 430.9</p> <p>Aufforderung zur Meldung Kfz Norm 430.10</p> <p>Partneränderung Norm 430.11</p>	<p>Bestand</p> <p>Bestandservice</p> <p>Norm 500 In der Normreihe 500 werden die Prozesse zur Änderung von Bestandsdaten definiert. Neben der Anforderung des aktuellen Standes werden verschiedene Funktionen zur Änderung angeboten.</p> <p>Partnerservice Norm 501 Der Partner-Service stellt verschiedene Funktionen zur Änderung partnerbezogener Bestandsdaten des Providers zur Verfügung.</p> <p>Vertragservice Norm 502 Allgemeine spartenunabhängige Änderungen an bestehenden Verträgen werden über diesen Service abgebildet. Änderungsanträge, Änderungen der Zahlungsweise oder der Inkassoart werden hierüber elektronisch eingereicht.</p> <p>Schadenservice Norm 503 Diese Norm spezifiziert einen normierten Schadens-Service mit Geschäftsvorgängen zur Beauskunftung und Meldung von Schäden.</p> <p>Förderservice Norm 504 Diese Norm spezifiziert die Datenmodelle für die Geschäftsvorgänge im Zusammenhang mit der Beauskunftung einer staatlichen Förderung.</p> <p>Vertragservice Kraftfahrt Norm 502.1 Kraftfahrtspezifische Vertragsänderungen werden mittels des Vertragservice Kraftfahrt abgebildet. Hierzu gehören bspw. Fahrzeugwechsel, Deckungsänderungen o.ä.</p> <p>Vertragservice Komposit (SUH) Norm 502.2 Stellt Funktionen für Vertragsänderungen im Kompositbereich zur Verfügung. Hierzu zählen Ein- / Ausschluss von Deckungen, Leistungs- / Summenänderungen usw.</p> <p>Vertragservice Leben Norm 502.3 Vertragsänderungen der Lebensversicherung werden mit Hilfe dieses Service abgebildet. Hierzu gehören bspw. Beitrags- / Leistungsanpassungen oder Anpassungen von Dynamiken.</p> <p>Vertragservice Priv. Kranken Norm 502.4 Diese Norm definiert PKV-spezifische Vertragsänderungen. Bspw. sind Ein- bzw. Ausschluss von Tarifen definiert. Weiter sind Änderungen der Beihilfedaten hierdurch abbildbar.</p> <p>Vertragservice Gewerbe-Industrie Norm 502.5 Vertragsänderungen in der Gewerbe- und Industrieversicherung, insbesondere die Meldung von Informationen (Stichtagsmeldung, Maschinenverz., Berichten etc.) sind hier beschrieben.</p>	<p>Tarifierung, Angebot, Antrag (TAA)</p> <p>TAA-Service</p> <p>Norm 420 Die Norm 420 definiert die spartenübergreifenden Grundlagen für die Prozesse Tarifierung, Angebot (bzw. Vorschlag) und Antrag. Sie schafft die Voraussetzung für die spartenspezifischen Services, welche die Anwendung der Datenmodelle der TAA für bestimmte Sparten beschreiben.</p> <p>Kompositenservice Norm 421 TAA-Services für die Sparten Sach, Unfall und Haftpflicht.</p> <p>Krankenservice Norm 424 TAA-Services für die Sparte Private Krankenversicherung.</p> <p>Lebenservice Norm 422 TAA-Services für die Sparte Lebensversicherungen.</p> <p>Rechtsschutz Norm 425 TAA-Services für die Sparte Rechtsschutzversicherungen.</p> <p>Kraftfahrtservice Norm 423 TAA-Services für die Sparte Kraftfahrzeugversicherung.</p> <p>Gewerbeservice Norm 426 TAA-Services für die Sparten der Gewerbeversicherung.</p>
		<p>Risikodaten</p> <p>Risikodatenservice</p> <p>Norm 419.0 Die Norm 419.0 definiert die spartenübergreifende Übertragung von Risikodaten und die Reaktion auf ein Angebot, welches auf Basis der Risikodaten erstellt wurde.</p> <p>Norm 419.1 Die Norm 419.1 spezifiziert die Übertragung von Risikodaten nach einer Risikoerfassung in der Gewerbe- und der Industrieversicherung.</p> <p>Norm 419.2 Die Norm 419.2 spezifiziert die Übertragung von Risikodaten nach einer Risikoerfassung für die Sparte Kraftfahrt im Flotten-geschäft.</p>	<p>Spezifische Services</p> <p>Norm 440 Externe Navigation in Versicherungsportale</p> <p>Norm 450 Bündelversicherung</p> <p>Norm 460 Beantragung/Registrierung von eVB</p> <p>Norm 462 Prüfung und Übermittlung von Förderdaten</p> <p>Norm 471 Konvertierung von Bankdaten</p> <p>Norm 490 Einreichung eines Auskunfts- oder Voll-Mandates vom Consumer an den Provider</p>

BiPRO
Prozesse | Normen | Community

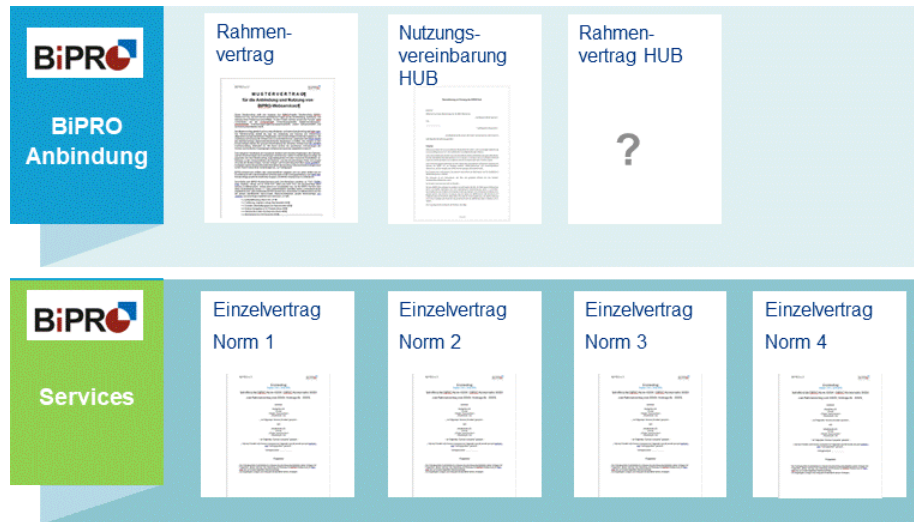
BiPRO e.V. | Marienburger Straße 28 | 40667 Meerbusch | www.biopro.net | E-Mail: biopro@biopro.net

Stand 08/2023

Vorschlag 1 – Reduzierung Anzahl Verträge

Ist

Vorschlag



Vielzahl von Verträgen führt zu Komplexität im Vertragschluss, insb. das Erfordernis von Einzelverträgen je BiPRO Service

Anbindungsvertrag 2.0

Textauszug

- (1) Die zwischen den Parteien vereinbarten Services sind in Annexen dieses Vertrages aufgeführt.
- (1) Die Änderung oder Neuaufnahme von Services erfolgt in Schriftform.

Annex 1

- (2) Die Vertragspartner haben die Nutzung folgender BiPRO Services vereinbart:

Anmeldeverfahren / Login

Funktionsumfang bitte ankreuzen

Norm 410	
Anmeldeverfahren / Login	
Benutzername und Passwort	<input type="checkbox"/>
Benutzername mit Passwort und Einmalpasswort (OTP)	<input type="checkbox"/>
VDG-Ticket	<input type="checkbox"/>
Zertifikate (X.509)	<input type="checkbox"/>


Vereinbarte Abweichungen von der Norm:

ja nein

Vorschlag 2 – Auch HUB Anbindung erfasst


Ist

Vorschlag




BiPRO
Anbindung

Rahmenvertrag



Nutzungsvereinbarung HUB



Rahmenvertrag HUB

?

HUB Anbindung führt dazu, dass einige Regelungen des Muster Rahmenvertrags nicht mehr passen.

Anbindungsvertrag 2.0

Textauszug

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Anbindungsvertrags (nachfolgend: "**dieser Vertrag**") sind die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für
- a) die Bereitstellung des BiPRO-Webservice gemäß Norm/Normenreihe XXXX (nachfolgend: "**die Webservices**") durch den Provider
- über eigene Anbindung;
 - über BiPRO-Hub.

Soweit die Vertragspartner eine Anbindung über den BiPRO Hub vereinbart haben, gelten die Nutzungsvereinbarungen zum BiPRO Hub. Folgende Regelungen dieses Vertrags finden bei Anbindung über den BiPRO Hub keine Anwendung

-
- [Ausarbeitung durch AG Recht BiPRO HUB]
-

ja nein

Vorschlag 3 – Normkonform als Standard

Ist

Vorschlag

Bisher keine entsprechende Regelung

Anbindungsvertrag 2.0

Textauszug

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Service-Provider verpflichtet sich, die Webservices BIPRO-Normen konform, also in Umsetzung der gemeinschaftlich erarbeiteten Standards (BiPRO-Normen) für den Einsatz von Webservices, einzurichten, aufrechtzuerhalten und bereitzuhalten. Der Service-Consumer verpflichtet sich, sich für die BIPRO-Normen konforme Nutzung der Webservices bereitzuhalten.

Vorschlag aus der Arbeitsgruppe mit Prof.
Dr. Christian Czychowski

ja nein

Vorschlag 4 – Kartellrecht und Nutzungsrechte

Ist

Vorschlag

TOOLS

BiPRO ist FIDA-ready und plant einen Scheme

26.02.2024 09:05 Uhr



Marc Scheufen · IW-Kurzbericht Nr. 64 · 12. September 2023

Datenlizenzverträge für das Data Sharing von Unternehmen

Nutzungsrechte an Daten und Voraussetzungen bisher im Vertrag nicht ausreichend geregelt.

Anbindungsvertrag 2.0

Textauszug

Der Consumer ist berechtigt, den Webservice und die Provider-Daten im Rahmen des Vertragszwecks nach Maßgabe dieses Vertrags Dritten, insbesondere Versicherungsvermittlern und deren Endkunden (potentiellen Versicherungsnehmern), über seine Software auf Basis entsprechender Lizenzverträge nach Maßgabe dieses Vertrags zu den darin beschriebenen Zwecken zugänglich zu machen [...]

[...]

Der Consumer sichert den Webservice und die Provider-Daten einschließlich der Dokumentation durch geeignete, dem Branchenstandard entsprechende Maßnahmen, insbesondere durch Rollen- und Rechtekonzepte, Tracking von Zugriffen etc., vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte. Klarstellend halten die Parteien fest, dass ein Erlangen der Tarifstruktur, der Tarifparameter oder sonstiger Informationen über den Provider durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen des Webservices oder eine Entschlüsselung der Tariflogik des Providers durch die Verarbeitung der Provider-Daten mit Hilfe der Software des Consumers (z.B. auch mittels einer KI-Software) untersagt ist.

[...]

ja nein

Vorschlag 5 – Zugangsfiktion

Ist

Vorschlag

OLG Rostock: Absendung einer E-Mail begründet keinen Anscheinsbeweis für den Zugang der E-Mail

Geschrieben von [Rechtsanwalt Marcus Beckmann](#) am Montag, 15. April 2024

Preiserhöhung durch bloße Information auf Online-Kundenportal unzulässig

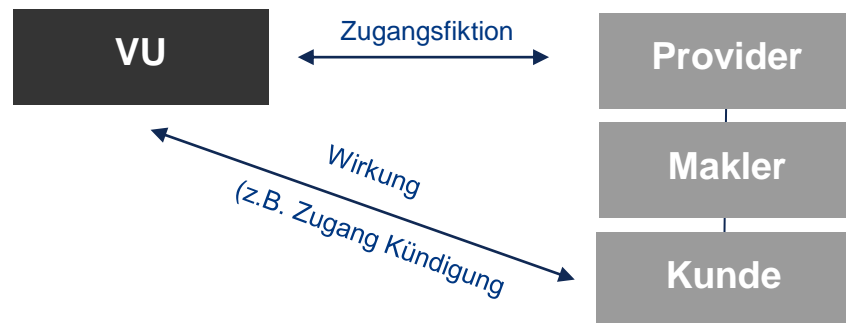
Oberlandesgericht Frankfurt_aM

Urteil v. 19.10.2017 - Az.: 6 U 110/17

Neues zum Anscheinsbeweis beim Einwurf-Einschreiben

Antje-Kathrin Uhl und Sebastian Schneider

Heute Zugangsrisiko in fast allen Kommunikationsformen



Anbindungsvertrag 2.0

Textauszug

Aus den Pflichten der Vertragspartner nach § 1 dieses Vertrages folgt, dass der jeweilige Vertragspartner bei Übermittlungsservices verantwortlich dafür ist, dass die einzel-ne Erklärung zum Geschäftsvorfall bis zu seinem Übergabepunkt die in § 4 vereinbarte fachliche und technische Nutzbarkeit aufweist. Übergabepunkt für die jeweilige Erklärung ist der Anschlusspunkt des Rechenzentrums an das Internet, in dem sich der Server befindet, den der jeweilige Nutzer des Vertragspartners nutzt, der die Erklärung abgibt. Ein Nutzer ist dabei diejenige natürliche Person, die für den jeweiligen Vertragspartner bei der Abgabe der Erklärung handelt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, vertraglich sicherzustellen, dass die mit ihnen vertraglich zur Abwicklung von Geschäftsvorfällen verbundenen Dritten (zum Beispiel einzelne Maklerunternehmen, wenn hier geregelter Vertragsschluss nur über einen Maklerpool erfolgt) die entsprechenden Pflichten aus diesem Addendum auferlegt werden.

Vorschlag aus der Arbeitsgruppe mit Prof. Dr. Christian Czychowski

Provider muss Wirkung der Regelung in seiner Kette sicherstellen können!

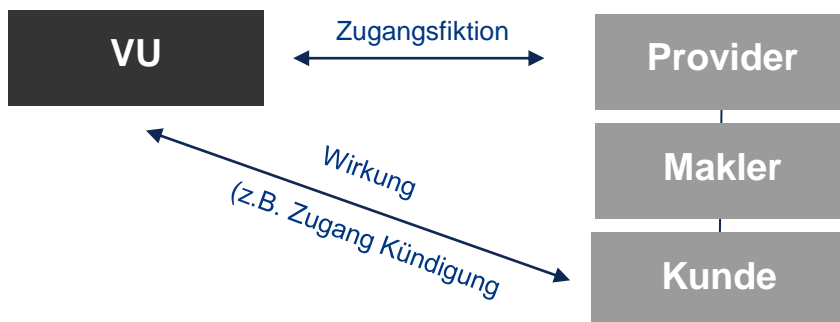
ja nein

Vorschlag 6 – BiPRO Kommunikation Standard

Ist

Vorschlag

Bisher keine entsprechende Regelung



Anbindungsvertrag 2.0

Textauszug

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Webservices in der konkreten Nutzung dann für die Abwicklung von Geschäftsvorfällen (entsprechend der BiPRO Service-normen sowohl im Rahmen von Bestandsdatenübertragung als auch im Rahmen von Übermittlungsservices) auch BiPRO-Normen konform zu nutzen und dafür zu sorgen, dass ein Zugang der Daten sichergestellt ist.

Die Vertragspartner verpflichten sich, vertraglich sicherzustellen, dass die mit ihnen vertraglich zur Abwicklung von Geschäftsvorfällen verbundenen Dritten (zum Beispiel einzelne Maklerunternehmen, wenn hier geregelter Vertragsschluss nur über einen Maklerpool erfolgt) die entsprechenden Pflichten aus diesem Addendum auferlegt werden.

Vorschlag aus der Arbeitsgruppe mit Prof. Dr. Christian Czychowski

Provider muss Wirkung der Regelung in seiner Kette sicherstellen können!

ja nein

Vorschlag 7 – Alle Consumer Konstellationen

Ist

Vorschlag

Bisher keine entsprechende Regelung

Anbindungsvertrag 2.0

Textauszug

Präambel

[...]

Consumer können sein:

- Vermittler (Makler, Mehrfachvermittler und Assekuradeure)
- Maklerverwaltungsprogrammanbieter (MVP)
- Maklerpool/Maklerverbund
- Technische Dienstleister
- Vergleicher

Der Consumer ist _____.

Verpflichtung der Drittnutzer

Der Consumer verpflichtet die Drittnutzer vertraglich zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen, soweit der Drittnutzer die Einhaltung der Bestimmungen beeinflussen kann (insb. die Regelungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz, Informationssicherheit und Nutzungsrechten).

ja nein

Weiteres Vorgehen



ja nein